

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2002/C 24/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 24/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	2
2002/C 24/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2709 — ING/DiBa) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2002/C 24/04	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽¹⁾	5
2002/C 24/05	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽¹⁾	5
2002/C 24/06	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽¹⁾	6
2002/C 24/07	Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽¹⁾	6
2002/C 24/08	Mitteilung der Kommission über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ⁽¹⁾	7
	Europäische Zentralbank	
2002/C 24/09	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (CON/2001/38)	8

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2002/C 24/10	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Rostock-Laage–München und Rostock-Laage–Frankfurt ⁽¹⁾	11
--------------	--	----

Berichtigungen

2002/C 24/11	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Asia-IT & C-Programm, veröffentlicht von der Europäischen Kommission (ABl. C 347 vom 8.12.2001)	12
--------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**25. Januar 2002**

(2002/C 24/01)

1 Euro	=	7,4292	Dänische Kronen
	=	9,2463	Schwedische Kronen
	=	0,6126	Pfund Sterling
	=	0,8663	US-Dollar
	=	1,3934	Kanadische Dollar
	=	116,35	Yen
	=	1,4716	Schweizer Franken
	=	7,857	Norwegische Kronen
	=	89,57	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6805	Australische Dollar
	=	2,0436	Neuseeland-Dollar
	=	9,7813	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2002/C 24/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 19.9.2001**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 176/01**Titel:** FuE-Projekt „Integration von Bustechnologien in den Schiffbau“ der Flensburger Schiffbau-Gesellschaft GmbH & Co. KG**Zielsetzung:** Anpassung von Bussystemen an den Schiffbau auf der Grundlage eines umfassenden Designs im Hinblick auf Sicherheitsaspekte und der Analyse der systematischen Integration der Bustechnologie in den Produktionsprozess einer Schiffswerft**Rechtsgrundlage:** Programm „Schifffahrt und Meerestechnik für das 21. Jahrhundert“ (N 156/2000), von der Kommission am 15. November 2000 genehmigt**Haushaltsmittel:** 371 990 DEM (190 195,47 EUR)**Beihilfeintensität oder -höhe:** 40 %**Laufzeit:** Zwei Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—

Datum der Annahme des Beschlusses: 3.7.2001**Mitgliedstaat:** Deutschland (Saarland)**Beihilfe Nr.:** N 271/2000**Titel:** „Energiesparhaus“**Zielsetzung:** Demonstration neuer Möglichkeiten zur Senkung des CO₂-Ausstoßes, zur Energieeinsparung usw. (Energieeinsparung)**Rechtsgrundlage:** Haushaltsgesetz**Haushaltsmittel:** 146 653 DEM (ca. 73 000 EUR)**Beihilfeintensität oder -höhe:** 45 % der zusätzlichen Umweltschutzkosten**Laufzeit:** Wird nach Genehmigung durch die Kommission gewährt

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.12.2001**Mitgliedstaat:** Belgien**Beihilfe Nr.:** N 550/01**Titel:** Öffentlich-private Partnerschaft für Be- und Entladeanlagen**Zielsetzung:** Die Beihilfe wird für den Bau von Binnenwasserstraßen-Terminals gewährt, die die Benutzung der Binnenwasserstraßen für den Gütertransport fördern sollen**Rechtsgrundlage:**

Décret flamand du 18 décembre 1992, articles 44 à 49

Vlaamse decreet van 18 december 1992, Artikelen 44-49

Haushaltsmittel: 350 Mio. BEF pro Jahr (8,5 Mio. EUR)**Laufzeit:** Fünf Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

—

Datum der Annahme des Beschlusses: 6.11.2001**Mitgliedstaat:** Frankreich**Beihilfe Nr.:** N 77/B/01**Titel:** Guadeloupe 2000—2006 — Prämien für Betriebsgründungen

Zielsetzung: Ziel der Beihilferegelung ist die Förderung von Betriebsgründungen

Rechtsgrundlage: DOCUP Guadeloupe 2000—2006

Haushaltsmittel: 9 909 186 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Höchstintensität und Kumulierungsgrenze: 75 % netto. Falls die regionale Fördergebietskarte geändert wird, ist eine automatische Anpassung vorgesehen

Die französischen Behörden verpflichten sich, die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vorgegebenen Höchstsätze für Investitionsbeihilfen einzuhalten (ABl. C 28 vom 1.2.2000)

Für den Sektor Fischerei und Aquakultur verpflichten sich die französischen Behörden, die in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999⁽¹⁾ und in Anhang IV festgelegten Bedingungen bei der Gewährung von Zuschüssen einzuhalten

Laufzeit: Bis Ende 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.12.2001

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: NN 139/01

Titel: Versicherungsbürgschaft für die Luftfahrt

Zielsetzung: Fortsetzung der Haftpflichtversicherungsdeckung für Luftfahrtunternehmen und Dienstleister im Luftfahrtsektor für bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Krieg und Terrorismus infolge der Ereignisse in den USA am 11. September 2001

Rechtsgrundlage: Beschluss der schwedischen Regierung vom 27. September 2001 (Nummer I 20)

Haushaltsmittel: Die Beihilfe wird in Form von Bürgschaften geleistet

Laufzeit: 30 Tage

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 11.12.2001

Mitgliedstaat: Belgien

Beihilfe Nr.: NN 141/01

Titel: Zeitlich begrenzte Versicherung im Luftfahrtsektor

Zielsetzung: Einrichtung einer der vor dem 11. September 2001 bestehenden vergleichbaren Versicherungsdeckung gegen die Risiken „Krieg“ und „Terrorismus“ zugunsten der in Belgien niedergelassenen Luftfahrt- und Flughafendienstleistungsunternehmen

Rechtsgrundlage:

Décisions des Conseils des ministres du 5 octobre et du 26 octobre 2001

Besluiten van de ministerraden van 5 en 26 oktober 2001

Haushaltsmittel: Vom Staat gestellte Versicherungen

Laufzeit: Zunächst ein Monat, dann um einen Monat verlängert

Andere Angaben: Diese Regelung wird nach den ersten 30 Tagen im Rahmen dieser Beihilfe erneuert und notifiziert

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2709 — ING/DiBa)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 24/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 21. Januar 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die niederländische ING Groep NV („ING“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der deutschen Allgemeine Deutsche Direktbank AG („DiBa“) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ING: Bank- und Versicherungswesen, Asset-Management;

— DiBa: Direktbank.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2709 — ING/DiBa, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2002/C 24/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wichtigsten Angaben der von der unter Nummer 2 genannten Stelle erteilten Genehmigung aufgeführt.

1. Bezeichnung und Anschrift des Eisenbahnunternehmens:

TraXion A/S
Jernbanegade 7
DK-6330 Padborg.

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens:

Jernbanetilsynet, Vester Voldgade 123, 3., DK-1552 Kopenhagen V.

3. Datum der Entscheidung:

31. August 2001.

Ersterteilung
Aussetzung
Widerruf
Änderung

4. Nummer der Genehmigung:

j.nr. 5621.020/01-191.31.

5. Bedingungen und Auflagen:

—

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung:

—

7. Sonstige Anmerkungen:

Die genehmigte Haftpflichtversicherung deckt nur Schäden in Dänemark und muss erweitert werden, wenn das Eisenbahnunternehmen Eisenbahnverkehre außerhalb Dänemarks durchführen will.

8. Kontaktperson in der die Genehmigung erteilenden Stelle:

(Name, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse)

Oberregierungsrätin Vibeke Richter
Tel. (45) 33 95 43 34
Fax (45) 33 14 18 50
E-Mail: vir@jernbanetilsynet.dk

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2002/C 24/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wichtigsten Angaben der von der unter Nummer 2 genannten Stelle erteilten Genehmigung aufgeführt.

1. Bezeichnung und Anschrift des Eisenbahnunternehmens:

A/S Lyngby-Nærum Banen
Firskovvej 28
DK-2800 Lyngby.

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens:

Jernbanetilsynet, Vester Voldgade 123, 3., DK-1552 Kopenhagen V.

3. Datum der Entscheidung:

20. August 2001.

Ersterteilung
Aussetzung
Widerruf
Änderung

4. Nummer der Genehmigung:

j.nr. 5621.013/99-578.26.

5. Bedingungen und Auflagen:

—

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung:

Die Genehmigung Nr. 5621.013/99-578.26 ersetzt mit Wirkung vom 20. August 2001 an die der Lyngby-Nærum Jernbane erteilte Zulassung mit der Genehmigungsnummer 5621.013/99-578.14 vom 20. August 2000.

7. Sonstige Anmerkungen:

Die genehmigte Haftpflichtversicherung deckt nur Schäden in Dänemark und muss erweitert werden, wenn das Eisenbahnunternehmen Eisenbahnverkehre außerhalb Dänemarks durchführen will.

8. Kontaktperson in der die Genehmigung erteilenden Stelle:

(Name, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse)

Oberregierungsrätin Vibeke Richter
Tel. (45) 33 95 43 34
Fax (45) 33 14 18 50
E-Mail: vir@jernbanetilsynet.dk

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2002/C 24/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wichtigsten Angaben der von der unter Nummer 2 genannten Stelle erteilten Genehmigung aufgeführt.

1. Bezeichnung und Anschrift des Eisenbahnunternehmens:

Lyngby-Nærum Jernbanen
Firskovvej 28
DK-2800 Lyngby.

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens:

Jernbanetilsynet, Vester Voldgade 123, 3., DK-1552 Kopenhagen V.

3. Datum der Entscheidung:

20. August 2001.

- Ersterteilung
Aussetzung
Widerruf
Änderung

4. Nummer der Genehmigung:

j.nr. 5621.013/99-578.14.

5. Bedingungen und Auflagen:

—

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung:

Die der Lyngby-Nærum Jernbane am 20. August 2000 erteilte Zulassung mit der Genehmigungsnummer 5621.013/99-578.14 wird wegen Änderungen in der Unternehmensstruktur mit Wirkung vom 20. August 2001 an widerrufen. Mit Wirkung vom 20. August 2001 an ersetzt die Zulassung der A/S Lyngby-Nærum Jernbane mit der Genehmigungsnummer 5621.013/99-578.26 die widerrufenen Zulassung.

7. Sonstige Anmerkungen:

—

8. Kontaktperson in der die Genehmigung erteilenden Stelle:

(Name, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse)
Oberregierungsrätin Vibeke Richter
Tel.: (45) 33 95 43 34
Fax: (45) 33 14 18 50
E-Mail: vir@jernbanetilsynet.dk

Mitteilung der Kommission über Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2002/C 24/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen ist die Kommission verpflichtet, die Mitgliedstaaten über den Stand der erteilten Genehmigungen zu informieren. Im Folgenden sind die wichtigsten Angaben der von der unter Nummer 2 genannten Stelle erteilten Genehmigung aufgeführt.

1. Bezeichnung und Anschrift des Eisenbahnunternehmens:

Railion Denmark A/S
Bernstorffsgade 50, 2.
DK-1577 København V.

2. Erteilende Stelle im Sitzstaat des Eisenbahnunternehmens:

Jernbanetilsynet, Vester Voldgade 123, 3., DK-1552 Kopenhagen V.

3. Datum der Entscheidung:

27. September 2001.

- Ersterteilung
Aussetzung
Widerruf
Änderung

4. Nummer der Genehmigung:

j.nr. 5621.019/01-10.39.

5. Bedingungen und Auflagen:

—

6. Anmerkungen hinsichtlich Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung:

—

7. Sonstige Anmerkungen:

—

8. Kontaktperson bei der die Genehmigung erteilenden Stelle:

(Name, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse)
Oberregierungsrätin Vibeke Richter
Tel. (45) 33 95 43 34
Fax (45) 33 14 18 50
E-Mail: vir@jernbanetilsynet.dk

Mitteilung der Kommission über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen

(2002/C 24/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Gemäß Artikel 11 Absatz 8 der Richtlinie 95/18/EG des Rates vom 19. Juni 1995 über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten über den Status der erteilten Genehmigungen. Nachstehend die wichtigsten Angaben im Zusammenhang mit der Genehmigung, die von der unter Punkt 2 genannten Einrichtung erteilt wurde:

1. Name und Anschrift des Eisenbahnunternehmens:

IKEA Rail AB,
Box 228,
S-260 35 Ödåkra.

2. Genehmigungsbehörde in dem Land, in dem das Eisenbahnunternehmen ansässig ist:

Järnvägsinspektionen, Box 858 S-781 28 Borlänge.

3. Datum der Entscheidung:

29. Juni 2001.

erste Erteilung

Aussetzung

Widerruf

Änderung

4. Nummer der Genehmigung:

J 01-680/81.

5. Bedingungen und Verpflichtungen:

Bericht über die Kapazitäten im Werkstattbereich, den Einsatz von Fahrzeugen Dritter sowie eigener Fahrzeuge; Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 300 Mio. SEK spätestens zum 31. August 2001.

6. Bemerkungen zu erster Erteilung, Aussetzung, Widerruf oder Änderung:

—

7. Sonstige Bemerkungen:

—

8. Kontaktperson in der zuständigen Behörde:

(Name, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse)

Ulrik Bergman
Tel. (46-243) 44 60 16
Fax (46-243) 44 60 05
E-Mail: ulrik.bergman@jarnvagsinsp.se

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 22. November 2001

auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

(CON/2001/38)

(2002/C 24/09)

1. Am 10. Juli 2001 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch), (KOM (2001) 281 endg.), (nachfolgend als „Richtlinienvorschlag“ bezeichnet) ersucht ⁽¹⁾.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet), da der Richtlinienvorschlag das Ziel verfolgt, die Integrität der Finanzmärkte der Gemeinschaft sicherzustellen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere und Derivate zu stärken. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, die Integrität der europäischen Finanzmärkte sicherzustellen, das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken und einheitliche Regeln für die Bekämpfung von Marktmissbrauch in Europa aufzustellen und verbindlich zu machen. Obwohl es auf der Ebene der Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Regeln zur Behandlung von Marktmissbrauch gibt, sind auf der Ebene der Europäischen Union bisher noch keine einheitlichen Bestimmungen gegen Marktmanipulation vorhanden. Die Richtlinie über Insider-Geschäfte ⁽²⁾ beschränkt sich darauf, den Missbrauch privilegierter Informationen zu verhindern. Der Richtlinienvorschlag soll den bestehenden rechtlichen Rahmen der Gemeinschaft zum Schutz der Marktintegrität vervollständigen. Er sieht darüber hinaus die Benennung einer einzigen zuständigen Stelle von behördlichem Charakter in jedem Mitgliedstaat vor, die sich mit Marktmissbrauch befasst. Die Zunahme grenzüberschreitender Aktivitäten erfordert eine verbesserte Zusammenarbeit und ein Regelwerk für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Der Richtlinienvorschlag schreibt den Mitgliedstaaten ferner vor, sicherzustellen, dass das Verbot der Marktmanipulation und der Nutzung von Insider-Informationen zum eigenen Vorteil sowohl für natürliche als auch für juristische Personen gilt und dass alle Verstöße gegen die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Verbote oder Gebote unverzüglich und wirksam geahndet werden. Schließlich ist das Komitologieverfahren im Richtlinienvorschlag vorgesehen. Dies entspricht der EntschlieÙung des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. März 2001, welche die Empfehlungen des Ausschusses der Weisen befürwortet.
4. Die EZB ist der Ansicht, dass der Richtlinienvorschlag einen wichtigen Schritt zur Harmonisierung der gegenwärtig voneinander abweichenden nationalen Bestimmungen über Marktmanipulation und Insider-Geschäfte darstellt. Dementsprechend begrüÙt die EZB diesen Beitrag zur Schaffung von wirksamen und einheitlichen Bestimmungen, wodurch die Integrität der europäischen Finanzmärkte gefördert, das Vertrauen der Anleger gestärkt und das reibungslose Funktionieren des Marktes sichergestellt werden dürfte. Die EZB begrüÙt den Richtlinienvorschlag auch insofern, als dieser sowohl die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom März 2000 als auch die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom März 2001 umsetzt. Erstere betonen die Notwendigkeit von Maßnahmen zur schnelleren Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen. Letztere stellen fest, dass die Schaffung eines dynamischen und effizienten europäischen Wertpapiermarktes einen wesentlichen Bestandteil dieser Maßnahmen bildet. Darüber hinaus entspricht der Richtlinienvorschlag einer der Zielsetzungen des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen, nämlich der Festlegung einheitlicher Bestimmungen, um Marktteilnehmer von Kursmanipulationen abzuhalten. Nach Ansicht der EZB würde der Richtlinienvorschlag einen positiven Beitrag zur Verwirklichung dieser Ziele leisten.
5. In Übereinstimmung mit den vom Europäischen Rat von Stockholm befürworteten Empfehlungen des Ausschusses der Weisen begrüÙt die EZB die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Anwendung des Komitologieverfahrens sowie die Einbeziehung des Ausschusses der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden und des Europäischen Wertpapierausschusses. Nach Ansicht der EZB stellt die Anwendung des Komitologieverfahrens die erforderliche Flexibilität her und ermöglicht eine angemessene und rechtzeitige Reaktion auf dynamische Marktentwicklungen. Grundsätzlich ist die EZB der Auffassung, dass bei der Anwendung des Komitologieverfahrens im Rahmen der Regulierung der Wertpapiermärkte der beratenden Funktion, die der EZB durch den Vertrag zugewiesen wird, dadurch Rechnung getragen werden sollte, dass die Ansichten der EZB in dieses Verfahren einbezogen werden. Insbesondere kann es aus Gründen der Klarheit und Wirksamkeit dieses Verfahrens erforderlich sein, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags, d. h. dem Komitologieverfahren, zu treffenden Durchführungsmaßnahmen eindeutig zu bestimmen. Es erscheint daher ratsam, entweder in Artikel 17 Absatz 2 die Artikel, welche die Anwendung des Komitologieverfahrens vorsehen, ausdrücklich aufzuführen oder zumindest alle Arten der nach dem Komitologieverfahren zu treffenden Durchführungsmaßnahmen in einem gesonderten Artikel zusammenzufassen.

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 265 (von der Europäischen Kommission am 30. Mai 2001 angenommen).

⁽²⁾ Richtlinie 89/592/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte (ABl. L 334 vom 18.11.1989, S. 30).

6. Die EZB unterstützt den weitgefassten Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags im Hinblick auf die erfassten Finanzinstrumente und Märkte (Artikel 9) ebenso wie dessen weiten räumlichen Geltungsbereich (Artikel 10). Dies dürfte zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf den europäischen Finanzmärkten beitragen.
7. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass „Geschäfte, die aus geld- oder wechsellkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Schulden von einem Mitgliedstaat, dem Europäischen System der Zentralbanken, einer nationalen Zentralbank oder einer anderen amtlich beauftragten Stelle oder einer für deren Rechnung handelnden Einrichtung getätigt werden“ nach Artikel 7 des Richtlinienvorschlags von dessen Geltungsbereich ausgenommen sind. Gemäß Artikel 105 Absatz 2 des Vertrags bestehen die grundlegenden Aufgaben des europäischen Systems der Zentralbanken (Eurosystem) unter anderem darin, die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen, Devisengeschäfte durchzuführen und die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten. In diesen Bereichen liegt die ausschließliche Zuständigkeit beim EZB-Rat, dem insofern stets Insider-Informationen zur Verfügung stehen, die ihn nicht daran hindern sollten, die zur Umsetzung seiner Ziele erforderlichen Geschäfte zu tätigen. Dies sollte in den betreffenden Ausnahmeregelungen berücksichtigt werden. Solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, sind darüber hinaus die NZBen in diesen Bereichen weiterhin gemäß Artikel 122 Absatz 3 des Vertrags zuständig. Im Hinblick auf Artikel 7 des Richtlinienvorschlags ist festzustellen, dass Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie über Insider-Geschäfte eine ähnliche Ausnahmeregelung enthält.
8. Die EZB zur Kenntnis, dass der Richtlinienvorschlag darauf abzielt, Marktmissbrauch sowohl in Form von Insider-Geschäften als auch von Marktmanipulation zu erfassen (Erwägungsgrund 9 des Richtlinienvorschlags). In dieser Hinsicht empfiehlt die EZB, die wichtigsten Definitionen im Zusammenhang mit dem Ziel des Schutzes der Marktintegrität im Richtlinienvorschlag selbst klarzustellen, um Abweichungen in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die EZB teilt die in der Begründung vertretene Ansicht, dass bei der Aktualisierung des Verzeichnisses von Finanzinstrumenten, das in Abschnitt A des Anhangs zum Richtlinienvorschlag enthalten ist, neue Entwicklungen auf den Finanzmärkten berücksichtigt werden sollten.
9. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission in ihren vorläufigen Vorschlägen zur künftigen Überarbeitung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (ISD) ⁽¹⁾ in Erwägung zieht, einige Bestimmungen in die überarbeitete ISD aufzunehmen, welche die gegenwärtig im Richtlinienvorschlag enthaltenen Gebote und Verbote ergänzen würden. Solche Bestimmungen könnten insbesondere die Zuweisung einzelner Kompetenzen an die im Sinne des Richtlinienvorschlags zuständigen Behörden, Marktbetreiber und Wertpapierfirmen zum Gegenstand haben. Ohne einem künftigen Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie zur Überarbeitung der ISD vorgreifen zu wollen, könnte gegenwärtig empfohlen werden, Einheitlichkeit zwischen dem Richtlinienvorschlag und der überarbeiteten ISD herzustellen, insbesondere was die in diesen Rechtstexten verwendeten Rechtsbegriffe und die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen Beteiligten zum Schutz der Integrität der Finanzmärkte anbelangt. Hierzu möchte die EZB Folgendes anmerken. Erstens verlangt Artikel 6 Absatz 5 des Richtlinienvorschlags, dass „natürliche und juristische Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, derartige Geschäfte nicht durchführen dürfen und entsprechende Aufträge von Kunden ablehnen müssen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geschäfte auf Insider-Informationen beruhen oder eine Marktmanipulation darstellen würden“. Es könnte sinnvoll sein, klarzustellen, ob diese Bestimmung auch Abwicklungstätigkeiten erfasst, wie z. B. Auftragszusammenführungen. Darüber hinaus könnte im Richtlinienvorschlag auch hervorgehoben werden, dass es zu begrüßen ist, wenn Marktbetreibern Mechanismen zur unverzüglichen Aufdeckung missbräuchlicher oder ungewöhnlicher Aktivitäten zur Verfügung stehen. Zweitens könnte es zweckdienlich sein, im Richtlinienvorschlag zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen die im Sinne von Artikel 11 zuständigen Behörden einen Teil ihrer Aufsichtsaufgaben in Form von Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten an Marktbetreiber delegieren können. Eine solche Klarstellung wäre zu begrüßen, da der gegenwärtige Wortlaut des Richtlinienvorschlags lediglich eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit „anderen Behörden, unter anderem den Gerichten“ vorsieht. Drittens ist es zur Wahrung der Einheitlichkeit zu empfehlen, dass das im Richtlinienvorschlag enthaltene Verzeichnis der Finanzinstrumente mit dem Verzeichnis identisch ist, das der ISD nach deren Überarbeitung als Anhang beigefügt wird. Letzteres Verzeichnis sollte so umfassend wie möglich sein.
10. Die EZB nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Richtlinienvorschlag eine konkrete Zusammenarbeit (wie z. B. Amtshilfe und Informationsaustausch) zwischen den zuständigen „bestimmten Verwaltungsbehörden“ (nachfolgend als „Verwaltungsbehörden“ bezeichnet) vorsieht, um die Anwendung der Bestimmungen des Richtlinienvorschlags sicherzustellen. Nach Auffassung der EZB ist eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit sicherlich sinnvoll, und daher begrüßt die EZB die einschlägigen Bestimmungen des Richtlinienvorschlags. Darüber hinaus schlägt die EZB vor, eine Erweiterung des Umfangs der Zusammenarbeit in Erwägung zu ziehen, indem die Möglichkeit oder sogar eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch vorgesehen wird, welche über die bloße Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden hinausgeht. Dies ist angesichts der Artikel 9 und 10 des Richtlinienvorschlags von besonderer Bedeutung, die daran erinnern, dass missbräuchliche Praktiken auf den Finanzmärkten zunehmend eine grenzüberschreitende Dimension aufweisen. Die EZB sieht mögliche Vorteile in einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und den für die Aufsicht über Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und möglicherweise auch Investmentfonds (beaufsichtigte Unternehmen) zuständigen Behörden, insofern Letztere nicht mit den benannten Verwaltungsbehörden identisch sind. Die genannten beaufsichtigten Unternehmen nehmen aktiv an geregelten Märkten teil, und ihr Personal verfügt häufig über Insider-Informationen. Es ist Teil ihres Geschäftsrisikos, dass ihr Personal oder ihre Unternehmensleitung gegen die Bestimmungen des Richtlinienvorschlags verstoßen kann.

⁽¹⁾ Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27).

Derartige Verstöße können erhebliche nachteilige Auswirkungen für Anleger haben und sich zudem in beträchtlichem Umfang rufschädigend für die beteiligten beaufsichtigten Unternehmen auswirken. Die EZB ist daher der Auffassung, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsbehörden und den „zuständigen Behörden“ der Verfolgung deren jeweiliger Ziele zugute käme. Nationale Rechtsordnungen sehen in Einzelfällen bereits jetzt eine solche Zusammenarbeit vor. Vor diesem Hintergrund könnte es sachdienlich sein, einen entsprechenden rechtlichen Rahmen für eine Zusammenarbeit für den gesamten Binnenmarkt einzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist jedoch nicht nur eine Überprüfung der Bestimmungen des Richtlinienvorschlags, insbesondere der Artikel 12 und 16, erforderlich, sondern auch der einschlägigen Bestimmungen der sektoralen Richtlinien über die berufliche Geheimhaltungspflicht und die Zusammenarbeit in Aufsichtsangelegenheiten (siehe Artikel 30 der konsolidierten Bankenrichtlinie⁽¹⁾) und die entsprechenden Bestimmungen der anderen sektoralen Richtlinien). Nach dem oben genannten Komitologieverfahren müsste Gegenstand einer solchen Überprüfung sein, ob eine derartige Zusammenarbeit gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinien zulässig ist⁽²⁾. Darüber hinaus empfiehlt die EZB, im Interesse der Klarheit die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 des Richtlinienvorschlags zu benennenden Verwaltungsbehörden, d. h. die koordinierenden Behörden, der Europäischen Kommission mitzuteilen und diese im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

11. Nach der Begründung (Abschnitt 1 d)) „[hat] der mit dieser Richtlinie begründete neue Regelungsrahmen nicht den Zweck [...], bestehende nationale Vorschriften durch direkt anwendbare europarechtliche Vorschriften zu ersetzen, sondern soll dazu beitragen, dass sich die nationalen Re-

gelungen über die Umsetzung der Richtlinie einander annähern“. In diesem Zusammenhang schlägt die EZB vor, zu erwägen, wie die gewünschte Angleichung der Aufsichtspraxis der Behörden am besten gefördert werden kann, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Nach Auffassung der EZB könnte insofern die Schaffung eines Ausschusses aus Vertretern der Verwaltungsbehörden sachdienlich sein, welcher die Aufgabe hat, die Angleichung der Aufsichtspraxis zu fördern. Darüber hinaus könnte eine Bestimmung in Erwägung gezogen werden, nach der ein Bericht der Kommission über die Fortschritte bei der Harmonisierung und die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Richtlinienvorschlags erforderlich ist.

12. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Rat dem Richtlinienvorschlag Vorrang einräumt und fest entschlossen ist, sicherzustellen, dass der vorgeschlagene rechtliche Rahmen der Gemeinschaft zum Marktmissbrauch die Bekämpfung der im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten stehenden Finanzkriminalität erfasst. In Übereinstimmung mit ihrer öffentlichen Erklärung vom 1. Oktober 2001 über ihre Unterstützung der Maßnahmen gegen die Nutzung des Finanzsystems bei der Finanzierung terroristischer Aktivitäten möchte die EZB die feste Entschlossenheit des Eurosystems bekräftigen, im Rahmen seiner Zuständigkeit zum Beschluss, zur Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen gegen die Nutzung des Finanzsystems für terroristische Aktivitäten beizutragen.

13. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 22. November 2001.

Der Präsident der EZB

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1).

⁽²⁾ Für den Bankensektor ginge es hier z. B. um die Frage, ob die „mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Stellen“ im Sinne von Artikel 30 Absatz 5 erster Gedankenstrich der konsolidierten Bankenrichtlinie identisch sind mit den „Verwaltungsbehörden“ im Sinne des Richtlinienvorschlags. Was den Richtlinienvorschlag angeht, ginge es z. B. um die Frage, ob für eine solche Zusammenarbeit der Umfang der Befugnisse gemäß Artikel 12 des Richtlinienvorschlags geändert werden müsste, um den Informationsaustausch mit den „zuständigen Behörden“ zu ermöglichen.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Rostock-Laage-München und Rostock-Laage-Frankfurt

(2002/C 24/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einführung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die deutsche Regierung beschlossen, im Linienflugverkehr auf der Strecke Rostock-Laage-München bzw. Frankfurt, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ab 1.5.2002 aufzuerlegen. Die Angaben zu diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 23 vom 25.1.2002 veröffentlicht worden.

Sofern kein Luftfahrtunternehmen der EU dem Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern bis 1.4.2002 einen schriftlichen Nachweis über die Aufnahme von Linienflügen zum 1.5.2002 unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne Beantragung von Ausgleichszahlungen vorgelegt hat, wird Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.5.2002 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Rostock-Laage-München bzw. Frankfurt gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 23 vom 25.1.2002 veröffentlicht wurden.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für die Ausschreibung gelten Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

Das Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern behält sich das Recht vor, alle Angebote abzulehnen bzw. Verhandlungen einzuleiten, wenn insgesamt kein wirtschaftlich annehmbares Angebot eingegangen ist. Der Auftrag wird nur an ein insgesamt wirtschaftlich annehmbares Angebot erteilt. Der Bieter ist an sein Angebot bis zur Auftragsvergabe gebunden.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung, der Vertragsbedingungen und der Übernahme der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind kostenlos bei folgender Stelle erhältlich:

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat 510, Johannes-Stelling-Straße 14, D-19053 Schwerin.
Tel.: (0385) 588-55 11. Fax (0385) 588-58 65.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Angeboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung (in Euro) genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von zwei Jahren ab der geplanten Aufnahme (1.5.2002) des Dienstes (nach Flugplanperioden aufgeschlüsselt) gefordert wird.

Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jede Periode nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

7. **Tarife:** Die eingereichten Angebote müssen die geplanten Tarife und diesbezüglichen Bedingungen angeben.
8. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrages:** Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 1.5.2002 und endet spätestens am 30.4.2004.

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9. **Nichterfüllung des Vertrages/Vertragsstrafen:** Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Vertragspflichten, die das Luftfahrtunternehmen zu vertreten hat, ist der Zuwendungsgeber berechtigt, die Ausgleichszahlung anteilmäßig zu kürzen. Sofern ein Schaden entstanden ist, bleibt die Geltendmachung vorbehalten.
10. **Einreichen der Angebote:** Die Angebote sind per Einschreiben an die nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort abzugeben:
- Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Referat 510, Johannes-Stelling-Straße 14, D-19053 Schwerin.
Tel.: (0385) 588-55 11. Fax: (0385) 588-58 65.
- Die Angebote sind spätestens einen Monat nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen. Sie können für eine oder beide Strecken eingereicht werden, sie müssen aber die geforderte Ausgleichszahlung für jede Strecke einzeln ausweisen. Alle Angebote müssen in 4-facher Ausfertigung eingereicht werden.
11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung ist nur gültig, wenn kein Luftfahrtunternehmen der EU bis 1.4.2002 einen schriftlichen Nachweis zur Erbringung von Linienflügen ab dem 1.5.2002 gemäß den gemeinschaftlichen Verpflichtungen ohne Ausgleichszahlungen erbracht hat.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Asia-IT & C-Programm, veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 347 vom 8. Dezember 2001)

(2002/C 24/11)

Seite 11, Punkt 4:

anstatt: „4. **Gesamtbudget**

10 Mio. EUR“,

muss es heißen: „4. **Gesamtbudget**

14 Mio. EUR“.

Seite 12, Punkt 6:

anstatt: „6. **Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse**

80“,

muss es heißen: „6. **Höchstzahl der zu gewährenden Zuschüsse**

100“.
